

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/3267 –

Hinweistelefone beim Bundesamt für Verfassungsschutz ab 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einer Pressemitteilung vom 28. Oktober 2019 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ein Kontakttelefon („RechtsEx“) für Hinweise zu Rechtsextremismus, Rechtsterrorismus, Reichsbürgern und Selbstverwaltern eingerichtet (www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/pressemitteilung-2019-7.html). Ein Hinweistelefon zu islamistischem Extremismus existierte zu diesem Zeitpunkt bereits. Die Bundesregierung hat zudem laut Eigenaussage ergänzend veranlasst, dass im BfV für den Bereich Linksextremismus ebenso ein spezielles Hinweistelefon eingerichtet wird (Antwort auf die Schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 19/15583). Auf der Internetseite des Bundesamtes für Verfassungsschutz findet sich derzeit ein allgemeines Hinweistelefon gegen Extremismus und Terrorismus (www.verfassungsschutz.de/DE/service/buerger-und-betroffene/hinweistelefon/hinweis-geben_node.html).

1. Existieren diese jeweiligen Kontakttelefone in Bezug auf die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Phänomenbereiche noch, und wenn nein, seit wann nicht mehr, und aus welchen Gründen wurden diese im Austausch gegen ein allgemeines Kontakttelefon abgeschafft (vgl. zum allgemeinen „Hinweistelefon gegen Extremismus und Terrorismus“ www.verfassungsschutz.de/DE/service/buerger-und-betroffene/hinweistelefon/hinweis-geben_node.html)?

Seit dem 17. März 2020 betreibt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) das „Hinweistelefon gegen Extremismus und Terrorismus“.

Die Angebote des seit November 2005 betriebenen „Hinweistelefons islamistischer Extremismus“ (HiT) sowie des im Oktober 2019 eingeführten „Hinweistelefons Rechtsextremismus/-terrorismus, Reichsbürger und Selbstverwalter“ (RechtsEX) wurden in das „Hinweistelefon gegen Extremismus und Terrorismus“ für alle Phänomenbereiche des BfV überführt.

Die Hinweistelefone dienen und dienen als vertrauliche Kontaktmöglichkeit für die Bevölkerung. Durch die Hinweise erhält das BfV sowohl Kenntnis über bisher unbekannte Sachverhalte als auch Informationen zu bekannten Sachverhalten, die hierdurch bestätigt oder ergänzt werden.

Das „Hinweistelefon gegen Extremismus und Terrorismus“ wurde aufgrund der positiven Erfahrung mit den Angeboten der bereits bestehenden Hinweistelefone HiT und RechtsEX eingeführt. Vor der Zusammenlegung sind über HiT und RechtsEX auch vereinzelte Hinweise zu anderen Phänomenbereichen eingegangen, die an die zuständigen Fachabteilungen gesteuert wurden.

2. Wie viele Kontaktaufnahmen erfolgten über die jeweilig eingerichteten Kontakttelefone und ggf. über das allgemeine Hinweistelefon (bitte gesondert monatlich nach jeweiligem Kontakttelefon, wie z. B. über das Kontakttelefon RechtsEX, nach Anzahl der Telefonhinweise und auch der Hinweise per E-Mail ab dem Jahr 2020 bis zum 1. September 2022 aufschlüsseln)?
3. Nach welchen Phänomenbereichen schlüsseln sich diese eingegangenen monatlichen Hinweise im Sinne von Frage 2 jeweils genau auf (bitte gesondert ab 2020 aufschlüsseln, falls nicht bereits in der Antwort zu Frage 2 ersichtlich)?

Die Fragen 2 und 3 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Eine statistische Erfassung aller Kontaktaufnahmen über die Erreichbarkeiten des „Hinweistelefons gegen Extremismus und Terrorismus“ erfolgt nicht. Neben Hinweisen erfolgen über die Kontaktmöglichkeiten des Hinweistelefons auch allgemeine Anfragen an das BfV sowie Störansrufe, Spam- und E-Mails ohne sachdienliche Hinweise. Als Hinweise erfasst und weiterverarbeitet werden nur Kontaktaufnahmen, wenn Bezüge und/oder tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) ersichtlich sind.

Die Darstellung der Daten muss nachfolgend wegen einer Anpassung der Datenerfassung im März 2021 für verschiedene Zeiträume in unterschiedlicher Weise erfolgen.

Nachfolgende Daten liegen für die Phänomenbereiche Links- und Auslandsbezogener Extremismus vor.

Zeitraum in Monaten	Phänomenbereich Linksextremismus	Phänomenbereich Auslandsbezogener Extremismus
März 2020	8	1
April 2020	9	5
Mai 2020	6	0
Juni 2020	2	3
Juli 2020	2	0
August 2020	2	2
September 2020	3	1
Oktober 2020	4	3
November 2020	6	2
Dezember 2020	8	2
Januar 2021	5	2
Februar 2021	8	4

Zeitraum in Monaten	Phänomenbereich Linksextremismus		Phänomenbereich Auslandsbezogener Extremismus	
1. März 2021 bis einschließlich 15. März 2021	6		4	
Insgesamt	69		29	
Art des Eingangs	E-Mail 67	Telefon 2	E-Mail 25	Telefon 4

Nachfolgende Daten liegen für den Phänomenbereich Islamismus vor:

Monat	Anzahl an Hinweisen		
Januar 2020	26		
Februar 2020	23		
März 2020	20		
April 2020	18		
Mai 2020	12		
Juni 2020	22		
Juli 2020	11		
August 2020	21		
September 2020	21		
Oktober 2020	43		
November 2020	49		
Dezember 2020	31		
Januar 2021	20		
Februar 2021	15		
1. März 2021 bis einschließlich 15. März 2021	14		
Insgesamt	346		
Art des Eingangs	E-Mail 231	Telefon 114	postalisch 1

Im Phänomenbereich Rechtsextremismus gingen im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 15. März 2021 insgesamt 1 799 Hinweise per E-Mail und 80 Hinweise per Anruf ein.

Die Anzahl von Kontaktaufnahmen beziehungsweise Hinweisen liegt für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis Mitte März 2021 kumuliert vor, eine Aufschlüsselung nach Monaten würde einen unzumutbaren Arbeitsaufwand verursachen und kann deswegen nicht erfolgen. Dies begründet sich dadurch, dass das Hinweisaufkommen im Phänomenbereich Rechtsextremismus höher ist als im Links-/Auslandsbezogenen Extremismus sowie Islamismus. Des Weiteren ist das Hinweisaufkommen seit dem Jahr 2020 stark gestiegen. Die Klärung der Frage würde damit die Sichtung eines immensen Aktenbestandes im Bereich der Hinweisverwaltung des BfV erforderlich machen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Im maßgeblichen Zeitraum wurde im Bereich der Hinweisverwaltung eine Anzahl von mehreren tausend Stücken unterschiedlichster Art in den elektronisch geführten Aktenbestand gebucht. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente ist händisch vorzunehmen. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels

einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Ressourcen der Hinweisverwaltung des BfV für mehrere Monate beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen.

Eine Teilantwort kommt vorliegend nicht in Betracht, da auch diese den dargestellten Aufwand erfordert.

Im März 2021 gab es eine Anpassung der Datenerfassung. Daher ist ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufschlüsselung in allen Phänomenbereichen möglich.

Auswertung der erfassten Hinweise aufgeschlüsselt nach Monat und zugeordnetem Phänomenbereich (Zeitraum 15.03.2021 bis 31.08.2022)						
Monat/Jahr	Gesamt	Rechtsextremismus/-terrorismus, Reichsbürger und Selbstverwalter, Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates, Scientology	Linksextremismus/-terrorismus	Islamismus/Islamistischer Terrorismus	Auslandsbezogener Extremismus	Cyber-/Spionageabwehr
März 2021	115	94	4	10	1	6
April 2021	168	140	8	9	2	9
Mai 2021	194	140	7	37	5	5
Juni 2021	191	132	5	37	2	15
Juli 2021	160	90	5	52	5	8
August 2021	175	118	10	31	8	8
September 2021	207	136	14	43	7	7
Oktober 2021	140	98	14	23	1	4
November 2021	186	140	22	16	4	4
Dezember 2021	306	276	11	12	3	4
Januar 2022	275	230	10	25	2	8
Februar 2022	194	140	11	25	0	18
März 2022	255	124	15	22	2	92
April 2022	224	113	12	16	2	81
Mai 2022	206	123	13	23	0	47
Juni 2022	157	87	17	24	2	27
Juli 2022	161	104	6	20	5	26
August 2022	196	127	6	41	1	21
Gesamt	3510	2412	190	466	52	390

Auswertung der erfassten Hinweise aufgeschlüsselt nach Monat und Art der Kontaktaufnahme (Zeitraum 15.03.2021 bis 31.08.2022)				
Monat/Jahr	Gesamt	E-Mail	Anruf	Brief
März 2021	115	98	8	9
April 2021	168	150	15	3
Mai 2021	194	164	21	9
Juni 2021	191	162	27	2
Juli 2021	160	131	26	3
August 2021	175	155	16	4
September 2021	207	178	24	5
Oktober 2021	140	127	10	3
November 2021	186	179	5	2
Dezember 2021	306	280	24	2
Januar 2022	275	260	11	4
Februar 2022	194	172	20	2
März 2022	255	221	33	1

Auswertung der erfassten Hinweise aufgeschlüsselt nach Monat und Art der Kontaktaufnahme (Zeitraum 15.03.2021 bis 31.08.2022)					
Monat/Jahr	Gesamt	E-Mail	Anruf	Brief	
April 2022	224	196	26	2	
Mai 2022	206	187	17	2	
Juni 2022	157	125	28	4	
Juli 2022	161	142	19	0	
August 2022	196	163	26	7	
Gesamt	3510	3090	356	64	

4. Wie viele Doppel- und Mehrfachmeldungen hat es von den einzelnen Hinweisgebern gegeben, und bezüglich welcher Phänomenbereiche?

Die personenbezogenen Daten der Hinweisgebenden werden nach einem Jahr anonymisiert. Dementsprechend ist eine Auswertung für den gesamten Zeitraum der Anfrage nicht möglich.

Die Auswertung bezieht sich daher auf den vorhandenen Datenbestand im Zeitraum 8. September 2021 bis 31. August 2022, bei dem die Daten der Hinweisgebenden erfasst wurden. Bezüglich anonymer Hinweise liegen naturgemäß keine Daten zu den Hinweisgebenden vor. Eine Auswertung hinsichtlich von Doppel- und Mehrfachmeldungen einzelner Hinweisgebenden ist daher in dieser Teilmenge nicht möglich.

Auswertung bzgl. Doppel- und Mehrfachmeldungen einzelner Hinweisgebenden (Zeitraum 8. September 2021 bis 31. August 2022)	
Phänomenbereich	Anzahl der Hinweisgebenden mit mehr als einem zugeordneten Hinweis
Rechtsextremismus/-terrorismus, Reichsbürger und Selbstverwalter, Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates, Scientology	120
Linksextremismus/-terrorismus	7
Islamismus/Islamistischer Terrorismus	14
Auslandsbezogener Extremismus	3
Cyber-/Spionageabwehr	33
Gesamt	177

5. In wie vielen Fällen (Frage 2) und im Hinblick auf welche Phänomenbereiche waren die durch den Anrufer bzw. Melder gemeldeten Personen bereits beim BfV erfasst bzw. diesem bekannt?

Eine Beantwortung der Frage kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Die Klärung der Frage würde die Sichtung eines immensen Aktenbestandes im Bereich der Hinweisverwaltung des BfV erforderlich machen. Bezüglich der weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in der Antwort zu den Fragen 2 und 3, Abschnitt zum Phänomenbereich Rechtsextremismus, verwiesen.

6. Lassen sich die eingegangenen Hinweise per Telefon oder E-Mail, soweit bekannt, nach Bundesländern aufschlüsseln, aus denen diese Hinweise kamen, und wenn ja, wie sieht dazu die jährliche Bilanz seit 2020 bis 1. September 2022 aus (bitte auch nach betroffenen Phänomenbereichen aufschlüsseln)?
7. Auf welche Bundesländer beziehen sich anteilmäßig die mitgeteilten Hinweise je Phänomenbereich seit 2020 bis 1. September 2022 (bitte nach Jahren oder Jahresabschnitten aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Bei der Bearbeitung von Hinweisen wird das Land nicht separat erfasst.

Eine Beantwortung der Frage kann daher wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen.

Mehrere tausend Hinweise aus dem Bereich der Hinweisverwaltung im maßgeblichen Zeitraum müssten einzeln gesichtet, händisch inhaltlich ausgewertet und diesen dann einzeln das Land sowie der Phänomenbereich zugeordnet werden. Für die weitere Begründung wird auch auf die Ausführungen in der Antwort zu den Fragen 2 und 3, Abschnitt zum Phänomenbereich Rechtsextremismus, verwiesen.

8. In wie vielen Fällen führten die Meldungen seit 2020 bis 1. September 2022 zu sachdienlichen Hinweisen im jeweiligen Phänomenbereich aus Sicht des BfV (bitte nach Jahren oder Jahresabschnitten aufschlüsseln)?
9. Bei wie vielen Fällen, denen aufgrund der Hinweise nachgegangen worden ist, lagen seit 2020 tatsächliche Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung vor (bitte nach Phänomenbereichen aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 und 9 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Hinweise werden im Sinne der Frage 8 als sachdienlich bzw. relevant bewertet, wenn potentielle erste tatsächliche Anhaltspunkte bzw. Bezüge zu einem der Phänomenbereiche des BfV ersichtlich werden. Die Bewertung, ob bei einem sachdienlichen Hinweis konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung im Sinne der §§ 3, 4 BVerfSchG vorliegen, erfolgt im Zuge der weiteren Facharbeit.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 1. September 2022 wurden 2 429 Hinweise einer weiteren Bearbeitung in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus/-terrorismus, Reichsbürger und Selbstverwalter sowie Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates zugeführt, da sie sachdienliche Hinweise enthielten und folglich als relevant eingestuft wurden.

Im Phänomenbereich Linksextremismus wurden 17 Hinweise für 2020, 36 Hinweise für 2021 und 19 Hinweise für 2022 (bis 1. September 2022) zur Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrags gemäß § 3 Absatz 1 BVerfSchG als relevant bewertet.

Im Phänomenbereich Auslandsbezogener Extremismus wurden sieben Hinweise für 2020, 23 Hinweise für 2021 und fünf Hinweise für 2022 (bis 1. September 2022) zur Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrags gemäß § 3 Absatz 1 BVerfSchG als relevant bewertet.

Im Phänomenbereich Islamismus/islamistischer Terrorismus wurden für das Jahr 2020 251 Hinweise verzeichnet, die als relevant für den Phänomenbereich eingeschätzt und einer weitergehenden Prüfung sowie ggf. Bearbeitung unter-

zogen wurden. Für das Jahr 2021 gilt dies für 258 Hinweise, im laufenden Jahr 2022 für 164 Hinweise.

Eine Beantwortung der Frage, bei wie vielen Fällen seit dem Jahr 2020 konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung vorlagen, kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Die Klärung der Frage würde die Sichtung eines immensen Datenbestandes im Bereich der Fachabteilungen erforderlich machen. Bezüglich der Begründung wird auch auf die Ausführungen in der Antwort zu den Fragen 2 und 3, Abschnitt zum Phänomenbereich Rechtsextremismus, verwiesen.

